

BEMERKUNGEN ZU SAG.DU-ZU WAŠ- UND WAŠŠE-
IN CTH 258 UND HG § 198/*84

VON MASSIMILIANO MARAZZI, HOLGER GZELLA

Die Formulierung SAG.DU-ZU *wašta* in dem hethitischen Königsedikt CTH 258 (KUB XIII 9, col. ii, Zl. 4), das E. VON SCHULER erstmals in einer noch immer maßgeblichen Bearbeitung vorgelegt hat¹, hat sich bis jetzt jeder überzeugenden Interpretation widersetzt, dürfte aber für das Gesamtverständnis dieses schwierigen Textes von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Daher sei hier der Versuch unternommen, die verschiedenen Ansätze gegeneinander abzuwägen und mit einer eigenen Lösung zu konfrontieren.

Der unmittelbare Kontext des Ausdrucks ist soweit klar: Mit col. ii, Zl. 3 beginnt ein neuer Kasus, eingeleitet durch die charakteristische Formulierung *mān* [...] *kuiš-ki*, „wenn jemand [...]“, nachdem der vorangehende, nur fragmentarisch überlieferte durch eine rechtliche Verordnung („als Ersatz gebe er ihm ein so beschaffenes Feld“) abgeschlossen worden ist. In dem fraglichen Kasus geht es um die Sühneleistung für ein Kapitalverbrechen:

3. *ma-a-an e-eš-ha-na-aš-ša ku-iš-ki šar-ni-ik-zi-il*
4. *pí-ja-an har-zi nu-za-ta SAG.DU-ZU wa-aš-ta*
5. *na-aš-šu A.ŠÀ-LAM na-aš-ma LÚ.U₉.LU*
6. *na-aš-ta pa-ra-a Ú-UL ku-iš-ki tar-na-i*

„Wenn jemand (sc. der zur Partei des Schuldigen gehört) Blutbuße (sc. der Partei des Opfers) geleistet hat und somit SAG.DU-ZU *wašta* – sei es (durch) ein Feld oder (durch) Arbeitskraft² –, dann wird niemand (sc. der zur Partei des Opfers gehört) lassen (d.h. die als Buße gegebenen Güter zurückgeben).“

Mit Zl. 7 beginnt dann, wie die erneute Einleitung mit *mān* zeigt, ein weiterer Fall, nämlich ein Unterfall zu dem in Zll. 3-6 behandelten.

Die Apodosis zu der in Zl. 3 mit *mān* eingeleiteten Protasis findet sich in Zl. 6 und wird mit einem finiten Verb (*parā ... tarnai*) abgeschlossen. Die Zugehörigkeit von Zl. 5 ist nicht unmittelbar klar (dazu s.u.), wird aber durch die Verbindung *naš-šu – našma*, „entweder – oder“, eindeutig als Apposition gekennzeichnet. Die zweite Hälfte von Zl. 4, der fragliche Ausdruck also, eingeleitet mit *nu*, gilt syntaktisch als

¹ E. VON SCHULER, Hethitische Königserlasse als Quellen der Rechtsfindung und ihr Verhältnis zum kodifizierten Recht, in: R. v. Kienle / A. Moortgat / H. Otten / E. v. Schuler / W. Zaumseil (Hrsg.), Festschrift Johannes Friedrich zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1959, 435–472.

² Mit K. K. RIEMSCHEIDER, Rez. zu FS Friedrich, in: BiOr 18 (1961), 23–29, hier 28, ist LÚ.U₉.LU kollektiv als „Menschen“ oder, in diesem spezifischen Fall, noch besser als „Arbeitskraft“ zu interpretieren.

eine Explikation des vorangehenden Ausdrucks („wenn jemand Blutbuße geleistet hat *und damit* [...]“).

Der ursprüngliche Interpretationsversuch von SCHULERS, nämlich mit A. GOETZE ein *-aš* zu ergänzen und zu übersetzen „er hat vorsätzlich gefrevelt“ (wörtl.: „sein Kopf hat gefrevelt“)³, ist schon von RIEMSCHEIDER mit einem lexikalischen und einem grammatischen Element entkräftet worden⁴. Üblicherweise hat man den Ausdruck mit der scheinbar ähnlichen juristischen Formulierung *ta SAG.DU-ZU wa-aš-ši-e-ez-zi*, die in § 198/*84 der sog. „Hethitischen Gesetze“ begegnet, verbunden und folglich die Verbform *wa-aš-ta<-?>* von dem Verb *wašše-* abgeleitet⁵. Tatsächlich könnte die Interpretation des fraglichen Ausdrucks in den „Gesetzen“ als „und er (sc. der betrogene Ehemann) kann seinen (sc. des Ehebrechers) Kopf bekleiden“, im Sinne einer sichtbaren Diskriminierung des schuldigen Mannes, wie sie sich augenblicklich in fast allen wichtigen Ausgaben der „Gesetze“ findet⁶, in gewisser Weise auch dem Kontext des Königsedikts KUB XIII 9+ angepaßt werden⁷. Der Text von § 198/*84 lautet:

10. *ták-ku-uš A.NA KÀ É.[G]AL ú-wa-te-ez-zi nu te-ez-zi*
11. *DAM-TI le-e a-ki n[(u)] DAM-ZU hu-iš-nu-zi*
12. ¹⁰*pu-pu-un-na hu-iš-n[u]-zi ta SAG.DU-ZU*
13. *wa-aš-ši-e-ez-zi ták-ku [t]e-ez-zi 2-pát ak-kán-du*
14. *ta hu-ur-ki-in(!) ha-l[i]-en-zi ku-en-zi-uš*
15. *LUGAL-uš hu-u-iš-nu-zi-ja-aš LUGAL-uš*

Nun hat aber bereits M. TSEVAT in einem 1975 veröffentlichten Artikel⁸ darauf hingewiesen, daß der fragliche Ausdruck sich nicht auf einen symbolischen Akt beziehen kann, mit dem der betrogene Ehemann den überführten Ehebrecher als solchen öffentlich brandmarkt, sondern auf eine Geste der Versöhnung zwischen dem Ehemann und der ehebrüchigen Frau. Denn das Verhüllen des Kopfes mit einem Schleier, das eine Handlung wiederholt, die mit der Begründung des Ehebündnisses zusammenhängt⁹, dürfte statt dessen die Wiederaufnahme der Frau in ihre ursprüngliche Rolle als Ehefrau bedeuten und sich an den vorangehenden Ausdruck

³ VON SCHULER, ebd., 446 u. 449.

⁴ RIEMSCHEIDER, ebd., 28: SAG.DU als Ausdruck für den Sitz des Willens sei schwer vorstellbar, ferner sei *wašta*, „freveln“, mit *-za* nicht belegt.

⁵ Vgl. H. FREYDANK, Zu *parā tarā-* und der Deutung von KUB XIII 9+, in: ArOr 38 (1970), 257-268, 267f. mit Verweis auf H. OTTEN und V. SOUČEK in StBoT 1, 36f., FN 5. Zur Ableitung der Verbform *wa-aš-ta<-?>* von dem Verb *wašše-* vgl. auch N. OETTINGER, *Die Stammbildung des hethitischen Verbums*, Nürnberg 1979, 299ff.

⁶ So die klassische Ausgabe von J. FRIEDRICH, *Die hethitischen Gesetze*, Leiden 1959, 86 u. 115; F. IMPARATI, *Le leggi ittite*, Rom 1964, 178 u. 321; ferner die Übersetzungen von E. VON SCHULER in TUAT I/1 (1982), 123, und H. A. HOFFNER in: M. T. Roth (Hrsg.), *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor*, Atlanta 1995, 237 und FN 65.

⁷ So FREYDANK, a.a.O.

⁸ M. TSEVAT, The Husband Veils a Wife (Hittite Laws, §§ 197-198), in: JCS 27 (1975), 235-240.

⁹ Vgl. den semitischen Brauch, eine Frau mit einem Mantel zu bedecken, als symbolischen Ausdruck dafür, sie zur Frau anzunehmen, der – über die mesopotamischen Parallelen bei TSEVAT hinaus – im biblischen (Rut 3,9; Ez 16,8), altarabischen (W. R. SMITH, *Kinship & Marriage in Early Arabia*, 2. A. London 1903, 105) und beduinischen (G. JACOB, *Altarabisches Beduinenleben, nach den Quellen geschildert*, 2. A. Berlin 1897, 58) Kulturkreis belegt ist.

DAM-TI *lē aki*, „meine Frau soll nicht dem Tod überantwortet werden“, unmittelbar anschließen. Daß diese Interpretation korrekt ist, hat auch H. A. HOFFNER in der von ihm besorgten kritischen Neubearbeitung des Textes der „Gesetze“ bestätigt¹⁰. Inzwischen hat zwar R. HAASE in einem vor kurzem erschienenen Artikel¹¹ den Vorschlag TSEVATS einer neuen Untersuchung unterzogen. Die Argumentation HAASES basiert dabei u.a. auf syntaktischen Überlegungen, v.a. dem anscheinend notwendigen Bezug des akkadischen Personalpronomens -ZU/SÚ auf das ihm unmittelbar vorausgehende Nomen, in diesem Fall also ^l*pupun*. Das ist jedoch syntaktisch nicht zwingend. Tatsächlich muß nämlich der kurze Ausdruck ^l*pupun=a huišnuzi*, der zwischen DAM-SÚ *huišnuzi* und SAG.DU-SÚ *waššiezzi* steht, als eingeschobenes Anhängsel verstanden werden, das die direkte Folge der Begnadigung der untreuen Ehefrau ausdrückt und genau deshalb auch keine einleitende Partikel enthält. Dabei erscheint die Übersetzung HOFFNERS, die HAASE beanstandet, nicht besonders prägnant. Die Syntax dieses Paragraphen würde durch die folgende Wiedergabe besser hervorgehoben: „Wenn er sie zum Palasttor führt und sagt: 'Meine Frau soll nicht sterben!', dann verschont er seine Frau – und so auch den Liebhaber – und verhüllt ihren Kopf.“ Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß der Akt des Verhüllens mit (oder Enthüllens von) einem Schleier als symbolischer und ritueller Akt exakte ikonographische Parallelen in der Vasenmalerei findet, sei es auf der Vase von Bitik, wie bereits TSEVAT selbst bemerkt hat, sei es auf der von İnandık¹².

Offensichtlich ergibt sich nun aus einer solchen Deutung, daß die Annahme eines thematischen Zusammenhangs zwischen der Formulierung in den „Gesetzen“ und dem Ausdruck im Königsedikt KUB XIII 9+ hinfällig ist. Damit erübrigt sich auch eine Verbindung der Form *wa-aš-ta<-?>* im Königsedikt mit dem Verb *wašše-*, das in § 198/*84 der Gesetze verwendet wird. Tatsächlich kann diese Form einfach direkt auf das Verb *waš-*, „kaufen“, zurückgeführt werden, ohne daß sich die Notwendigkeit einer Emendation des Textes ergäbe. Der Gebrauch und die Bedeutung dieses Verbs, zusammen mit der Partikel *-za*, ab der mittelhethitischen Zeit ist ausführlich von E. NEU erläutert worden¹³. Somit dürfte der komplexe Ausdruck *nu=za=ašta*¹⁴ SAG.DU-ZU *wa-aš-ta* (wobei SAG.DU als direktes Objekt von *-za ... waš-* fungiert) die Bedeutung „für sich selber seinen Kopf (d.h. des Schuldigen) kaufen“ annehmen. Wenn die Ableitung des Verbs korrekt ist, kann es also eigentlich nur um eine Form des Loskaufs des Schuldigen durch die ihn repräsentierende Partei gehen.

Bereits aus der gründlichen Analyse des gedanklichen Zusammenhangs dieses Abschnitts, die FREYDANK vorgenommen hat, geht hervor, daß die gesamte Kasuistik der Zll. 3-15 nur dann einen hinreichenden Sinn ergibt, wenn man die Opposition

¹⁰ H. A. HOFFNER, *The Laws of the Hittites. A Critical Edition*, Leiden / New York / Köln 1997, 156f. u. 226.

¹¹ R. HAASE, Der Seitensprung einer Ehefrau und seine Folgen nach der hethitischen Rechtsatzung, in: ZABR 5 (1999), 71 ff.

¹² T. ÖZGÜÇ, *İnandıktepe. An Important Cult Center in the Old Hittite Period*, Ankara 1988, 100 ff; zuletzt S. ALP, *Song, Music and Dance of the Hittites*, Ankara 2000, 13 ff.

¹³ E. NEU, Die hethitischen Verben des Kaufens und Verkaufens, in: WdO 11 (1980), 76–89, hier 78 f.

¹⁴ Daß die Sequenz *nu-za-ta* so zu transkribieren ist, hatten schon OTTEN und SOUČEK, a.a.O., FN 1 angemerkt; vgl. auch HW² s.v. *-ašta*.

zwischen Täter und Opfer nicht nur auf zwei Individuen beschränkt, sondern auf die durch die Einzelpersonen repräsentierten Parteien (Familie, Gruppe, Clan usw.) ausweitet. Denn das Subjekt, das den Loskauf vollzieht, kann nicht *sic et simpliciter* mit dem Subjekt identifiziert werden, das faktisch die Tat, die zum Streit geführt hat, begangen hatte. Der faktische Täter wird durch SAG.DU-ZU bezeichnet, die Reflexivpartikel -za dagegen bezieht die Partei, die den ihr angehörigen Täter loskauft, mit ein.

Es ist freilich zunächst naheliegend, für den hethitischen Ausdruck nach einer akkadischen Parallele zu suchen, um seine Verwendung in diesem Text besser zu erfassen. Damit scheint man aber nicht weit zu kommen, denn für den Loskauf fungiert im Akkadischen zumeist das Verb „lösen“, mit dem direkten Objekt der Person¹⁵ oder, im Fall eines menschlichen Pfandes, *andurāram* (mit Possessivsuffix) *šakānum*¹⁶. Das akkadische Äquivalent zu SAG.DU, nämlich *qaqqadum*, kann zwar auch „Person“ heißen, scheint aber nicht Bestandteil des formelhaften juristischen Vokabulars mit der erwarteten Nuance zu sein, da der Ausdruck *qaqqadum* als direktes Objekt eines Verbs des Kaufens nicht im Sinne eines Loskaufs begegnet, sondern dafür eine eigene, durchaus standardisierte Terminologie vorliegt. Abwegig ist auch der Versuch, SAG.DU als Reflexivpronomen nach akkadischem Vorbild zu verstehen¹⁷, denn für die Bezeichnung der Reflexivität werden konsequent entweder die Personalpronomina oder die Partikel -za verwendet, die auch hier zur Anwendung kommt: Der Schuldige, bzw. seine Partei, kauft sich, bzw. ihn, im eigenen Interesse los. SAG.DU und -za sind aber nicht funktional äquivalent.

Nun ist jedoch im hethitischen Schrifttum mehrfach die Verbindung SAG.DU-aš ÚŠ-tar (= *aggatar*), „Todesstrafe“ bezeugt¹⁸, z.T. auch nur ÚŠ-tar (= *aggatar*)¹⁹, was sowohl „Tod“ als auch „Todesstrafe“ bedeuten kann²⁰. Synonym dazu wird SAG.DU-aš *waštul* (wörtl.: „Kapitalfrevel“) verwendet²¹. Dabei unterscheidet sich der hethitische Sprachgebrauch vom akkadischen, wo „Todesstrafe“ entweder *aran*

¹⁵ Vgl. KH § 32 (Loskauf eines Kriegsgefangenen); § 281 (Loskauf von im Feindesland erworbenen Sklaven ohne Entschädigung); Mittelass. Rechtsbuch § 5 (Loskauf einer beim Diebstahl ertappten Frau).

¹⁶ Siehe etwa KH § 117 (Freilassung von Angehörigen, die als Pfand genommen worden sind); § 280 (Freilassung von im Feindesland erworbenen Sklaven mit Entschädigung).

¹⁷ So R. WESTBROOK / R. D. WOODARD, *The Edict of Tudhaliya IV*, in: JAOS 110 (1990), 641-659, hier 645. Der typologische Vergleich etwa mit dem Baskischen (der mit dem Georgischen, von den Verfassern nicht erwähnt, wäre freilich erheblich besser, weil dort der Gebrauch des Morphems *tavi*, „Kopf“, in den verschiedenen Reflexivpronomina und -adverbien wesentlich stärker ausgeprägt ist) zieht nicht, weil gerade die indogermanischen Sprachen für Reflexivität i.a. entweder eigene Pronomina haben oder auf die Personalpronomina zurückgreifen.

¹⁸ Siehe CHR. RÜSTER / E. NEU, *Hethitisches Zeichenlexikon. Inventar und Interpretation der Keilschriftzeichen aus den Boğazköy-Texten*, Wiesbaden 1989, 96 (zu ÚŠ, Zeichen # 13).

¹⁹ Etwa in den „Instruktionen für Tempelbedienstete“ (CTH 264), KUB XIII, 4, col. ii, l. 72' (E. H. STURTEVANT, *A Hittite Chrestomathy*, Philadelphia 1935, 156, l. 79, übersetzt m.E. korrekt mit „do not buy a capital penalty“, J. KLINGER, in: TUAT-Ergänzungslieferung, Gütersloh 2001, 76, ist unverbindlicher und schreibt nur: „und nicht kaufen sollt ihr den Tod“).

²⁰ Vgl. J. TISCHLER, *Hethitisches etymologisches Glossar* (IBS 20) Innsbruck 1977 ff, s.v.

²¹ Siehe A. KAMMENHUBER, *Die hethitischen Vorstellungen von Seele und Leib*, in: ZA 56 (1964), 150-212, hier 173, n. 56.

mūti heißt oder entsprechend umschrieben wird (etwa mit *dīn napištim*)²², man kann also nicht von einem „calque“ sprechen. Aufschlußreich ist nun, daß *ÚŠ-tar*, was durch den Sprachgebrauch als – soweit feststellbar – bedeutungsgleich mit SAG.DU-*aš* *ÚŠ-tar* fungiert, mit dem Verb *waš-*, „kaufen“, verbunden werden kann, wie die in Fußnote 19 erwähnten „Instruktionen für Tempelbedienstete“ (CTH 264) unmißverständlich bezeugen (KUB XIII, 4, col. ii, Zl. 72'). Angesichts der Tatsache, daß 1) *ÚŠ-tar*, „Todesstrafe“, mit dem Verb *waš-*, „kaufen“, belegt ist, 2) *ÚŠ-tar* bedeutungsgleich mit SAG.DU-*aš* *ÚŠ-tar* ist, und 3) zumindest noch die ebenfalls mit SAG.DU-*aš* konstruierte, gleichbedeutende Formulierung SAG.DU-*aš* *waštul* existiert, erscheint es nun prinzipiell möglich, SAG.DU-ZU *wašta* als einen elliptischen Ausdruck zu verstehen, der von einem möglichen Original (SAG.DU-*aš*) *ÚŠ-tar* abgeleitet ist. Die Bedeutung wäre dann „er hat seine Todesstrafe gekauft“, d.h. „er hat sich/ihn durch die Ableistung einer entsprechenden Sühne von der Todesstrafe losgekauft“.

Diese Interpretation paßt gut zu der entsprechenden, hier skizzierten hethitischen Terminologie. Zudem sind solche elliptischen Ausdrücke, bei denen nur das erste Glied einer Genitivverbindung oder nur das Attribut eines durch ein solches näher bezeichneten Substantivs steht (vgl. etwa gr. εἰς διδασκάλου ἰέναι „in [sc. das Haus] des Lehrers gehen“ usw.)²³, in den indogermanischen Sprachen durchaus häufig. In einer Verbindung wie SAG.DU-*aš* *ÚŠ-tar* bzw. SAG.DU-*aš* *waštul* erfüllt SAG.DU-ZU genau die Funktion des attributiven Ausdrucks, es liegt also eine exakt parallele Konstruktion vor. Die Entstehung dieser elliptischen Formulierung ist linguistisch vermutlich als *reanalysis* zu erklären, da der Gebrauch von SAG.DU als *terminus technicus* für eine beteiligte Person in einem Rechtskontext im hethitischen juristischen Schrifttum belegt ist²⁴. Dieser Sprachgebrauch könnte die Umdeutung von SAG.DU, erstarrter Ausdruck und ursprünglich das erste Glied einer Verbindung wie SAG.DU-*aš* *ÚŠ-tar* bzw. SAG.DU-*aš* *waštul* („die Todesstrafe [sc. durch Ableistung einer Buße] kaufen“), im Sinne von „seine Person freikaufen“ beschleunigt haben, so daß nun auch diese Kurzfassung fester Bestandteil der Rechtsterminologie geworden ist.

Im Kontext des fraglichen Abschnittes in KUB XIII 9+ übernimmt die Partikel *-ašta* eine grundlegende syntaktische Funktion und unterstreicht den Folgecharakter von SAG.DU-ZU *wašta*²⁵, in Sinne von „und damit, d.h. durch die Ableistung der Buße, ist der Loskauf erfolgt.“ Da Zl. 3 und Zl. 4 infolge ihrer konsekutiven Verbindung syntaktisch und semantisch zusammengehören, übernimmt die Formel *naššu...našma...* in Zl. 5 die Funktion einer freistehenden Apposition zur

²² Vgl. etwa A. FALKENSTEIN, in: BaM 2, 78, 22 (altbabylonisch).

²³ Beispiele bei R. KÜHNER / B. GERTH, *Grammatik der griechischen Sprache. Zweiter Teil: Satzlehre*, Bd. 2, 3. A. Hannover / Leipzig 1904, § 596.

²⁴ Vgl. die diversen Vorkommnisse in den „Gesetzen“ für die Bezeichnung von Personen, die Objekt eines Loskaufs werden. SAG.DU/*haršar* wird in Königsedikten dazu verwendet, den König als Person im rechtlichen Sinn zu beschreiben, etwa in KBo III 28 i, 17 (*attaš=maš haršanī* ^uID-*ja mek-kiēš papreškir*) oder in KBo III 1 ii, 50 f. (*nu LUGAL-waš haršana šuwaieizzi*, dazu M. MARAZZI in: J. Tischler (Hrsg.), *Serta Indogermanica*, FS G. Neumann, Innsbruck 1982, 137 ff).

²⁵ Entsprechend dem, was O. CARRUBA in seinem mittlerweile schon klassischen Beitrag, *Die anatolischen Partikeln der Satzeinleitung*, in: B. Schlerath (Hrsg.), *Grammatische Kategorien, Funktion und Geschichte*, Wiesbaden 1985, bes. 88 ff, klar herausgestellt hat.

„Blutbuße“ in Zll. 3f. Dadurch, daß erst jetzt die Apposition *naššu A.ŠÀ našma LÚ.U₉.LU* folgt, wird deutlich, daß sie sich auf den gesamten vorangehenden Ausdruck in Zll. 3f. bezieht.

ANHANG: KRITISCHE AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE ZU KUB XIII 9+
UND PARALLELEN SAMT TRANSLITERATION
UND ÜBERSETZUNG VON COL. II

Die Grundlage der wissenschaftlichen Arbeit an dem schwierigen Text bildet immer noch die Ausgabe von E. VON SCHULER, *Hethitische Königserlässe als Quellen der Rechtsfindung und ihr Verhältnis zum kodifizierten Recht*, in: R. v. Kienle / A. Moortgat / H. Otten / E. v. Schuler / W. Zaumseil (Hrsg.), Festschrift Johannes Friedrich zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1959, 435-472, samt den zusätzlichen Bemerkungen von K. K. RIEMSCHEIDER in seiner Rezension dieses Bandes in *BiOr* 18 (1961), 23-29. Daraufhin hat H. FREYDANK den Text der Spalten ii und iii (hier nur Zll. 12-20) und seine Probleme erschöpfend behandelt: *Zu parā tarnā- und der Deutung von KUB XIII 9+*, in: *ArOr* 38 (1970), 257-268. Seine Ausführungen sind zu ergänzen durch die Analyse einiger dunkler Passagen in Spalte iii, die H.-G. GÜTERBOCK erneut vorgenommen hat: *Noch einmal die Formel parnaššea šu-waizzi*, in: Festschrift Anneliese Kammenhuber, Rom 1983, 73ff. Er beschränkt sich dabei allerdings auf die Deutung der Formel „x (direktes Objekt) šakuwanzi“ mit dem Sinn „jemanden für ein begangenes Verbrechen bestrafen“.

Eine radikale Neubestimmung der Datierung des Originaltextes auf paläographisch-textkritischer Basis, zusammen mit der Identifikation eines zweiten Paralleltexes zu KUB XIII 9+ hat H. OTTEN, *Original oder Abschrift – Zur Datierung von CTH 258*, in: *Florilegium Anatolicum, Mélanges E. Laroche*, Paris 1979, 273ff, vorgeschlagen.

Dagegen bedeutet die neue Behandlung des Textes durch R. WESTBROOK und R. D. WOODARD, *The Edict of Tudhaliya IV*, in: *JAOS* 110 (1990), 641-659, in gewisser Hinsicht einen Rückschritt gegenüber dem Stand der Diskussion bis 1979. Denn diese Studie leidet v.a. unter einer Reihe von Ungenauigkeiten in der Interpretation einiger Schlüsselstellen und unter der fehlenden Beachtung der Frage nach der Datierung des Original-Edikts und seiner Kopien, mit dem Ergebnis, daß das Dokument weiterhin Tuthaliya IV. zugeschrieben wird. Darüberhinaus wird nicht die schwierige Passage iii, 12-20 in ihrem Kontext erläutert, sondern lediglich die Form *šakuwanzi* in einem historisch-sprachvergleichenden Exkurs, der den Kern dieser Studie darstellt, in Isolation behandelt, dabei aber über die Ergebnisse des erwähnten Artikels von GÜTERBOCK (neben dem, was zuvor schon N. OETTINGER, *Die Stammbildung des hethitischen Verbuns*, Nürnberg 1979, 394ff, festgestellt hatte²⁶) hinweggegangen.

Abschließend sei, im Licht der hier vorgestellten Ergebnisse, hier noch eine Transkription und Neuübersetzung der ganzen Spalte ii des Edikts gegeben, um die Deutung der fraglichen Wendungen in ihrem jeweiligen Kontext nachvollziehbarer zu machen:

²⁶ Siehe auch C. MELCHERT, *Anatolian Historical Phonology*, Amsterdam / Atlanta 1994, 61.120, zur proto-anatolischen Wurzel *sók^wo-.

3. *ma-a-an e-eš-ha-na-aš-ša ku-iš-ki šar-ni-ik-zi-il*
4. *pí-ja-an har-zi nu-za-ta SAG.DU-ZU wa-aš-ta*
5. *na-aš-šu A.ŠÀ-LAM na-aš-ma LÚ.U₁₉.LU*
6. *na-aš-ta pa-ra-a Ú-UL ku-iš-ki tar-na-i*
7. *ma-a-na-aš-za QA-DU DAM^{MEŠ}-ŠU DUMU^{MEŠ}-ŠU da-a-an har-zi*
8. *na-an-ši-iš-ta pa-ra-a tar-na-i ma-a-an ta-i-iz-zi-la-aš-ša*
9. *ku-iš-ki šar-ni-ik-ze-el pí-ja-an har-zi*
10. *nu ma-a-an A.ŠÀ na-aš-ta pa-ra-a Ú-UL tar-na-an-zi*
11. *ma-a-an ÌR-ma da-ja-at na-an ta-i-a-az-zi-la-an-ni har-zi*
12. *na-aš ma-a-an ta-šu-wa-ah-ha-an-za*
13. *na-an-ši-iš-ta pa-ra-a Ú-UL tar-na-an-zi*
14. *ma-a-na-aš Ú-UL ta-šu-wa-ah-ha-an-za*
15. *na-an-ši-iš-ta pa-ra-a tar-na-an-zi*

16. *ták-ku EL-LAM-ma ku-iš-ki da-i-ja-zi*
17. *nu da-i-ja-zi-la-aš šar-ni-ik-ze-el*
18. *‘pí-ja-an har-zi na-an’ Ú-UL ta-šu-wa-ah-ha-an-zi*
19. *[na-an-ši-iš-ta pa-ra-a tar-n]a-an-zi*

3. Wenn jemand (sc. der zur Partei des Schuldigen gehört) Blutbuße (der Partei des Opfers)
4. geleistet hat und damit seine Todesstrafe (d.h. die des Schuldigen) gekauft hat
5. – sei es (durch) ein Feld oder (durch) Arbeitskraft –,
6. dann wird niemand (sc. der zur Partei des Opfers gehört) lassen (d.h. die als Buße gegebenen Güter zurückgeben).
7. Falls er aber (sc. das Opfer oder seine Partei) sie (d.h. die Güter, mit denen die Blutbuße geleistet worden ist) zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern (sc. des Schuldigen) hält,
8. dann wird er sie (Frau und Kinder) ihm (dem Schuldigen) überlassen. Und wenn für einen Diebstahl
9. jemand (sc. von der Partei des Schuldigen) die Buße geleistet hat
10. – wenn es sich um ein Feld handelt –, wird man es (d.h. den Inhalt der Buße) nicht lassen (d.h. die als Buße gegebenen Güter zurückgeben).
11. Falls aber ein Sklave den Diebstahl begangen hat und er (sc. das Opfer bzw. seine Partei) ihn, (weil/nachdem er ihn) am Tatort (ertappt hat), (fest-)hält:
12. Wenn er (sc. der Sklave) geblendet worden ist,
13. dann wird man ihn (sc. den Sklaven) ihm (sc. seiner Partei, in diesem Fall also seinem Besitzer) nicht überlassen.
14. Wenn er aber nicht geblendet worden ist,
15. dann wird man ihn (sc. den Sklaven) ihm (sc. seiner Partei, in diesem Fall also seinem Besitzer) überlassen.

16. ²⁷Falls aber ein Freier den Diebstahl begangen hat

²⁷ Ab Zl. 16 bietet die Kopie Bo 77/165 (= KBo XXVII 16) Vs. ii x+1' einen Paralleltext, der diesen Abschnitt vervollständigt und Reste zweier nachfolgender Abschnitte bietet, die in KUB XIII 9+ verlorengegangen sind. Vgl. die Transkription mit Ergänzungen bei H. OTTEN, a.a.O.

17. und (sc. jemand von der Partei des Schuldigen) die Buße für den Diebstahl
18. geleistet hat, dann wird man ihn (d.h. den Täter) nicht blenden,
19. sondern ihn ihm (d.h. der Partei des Schuldigen) überlassen.

Massimiliano Marazzi
Istituto Universitario Suor Orsola Benincasa
Via Suor Orsola, 10
I - 80134 Napoli

Holger Gzella
Via S. Nicola da Tolentino, 13
I - 00187 Roma